



— Quelle: picture alliance / Afp

— **Streber-Wissen:** Sitz des BVerfG ist seit 1951 Karlsruhe. Die Stadt gilt seither als Residenz des Rechts. Bewusst wurde bei der Gründung der Bundesrepublik das BVerfG räumlich vom Regierungssitz – damals Bonn, heute Berlin – getrennt, um die Unabhängigkeit des Gerichts von der Politik zu betonen.

— **Streber-Wissen:** Sitz des BVerfG ist seit 1951 Karlsruhe. Die Stadt gilt seither als Residenz des Rechts. Bewusst wurde bei der Gründung der Bundesrepublik das BVerfG räumlich vom Regierungssitz – damals Bonn, heute Berlin – getrennt, um die Unabhängigkeit des Gerichts von der Politik zu betonen.

— Über den Tellerrand:

Als erstes Gericht hat der oberste Gerichtshof der USA, der *Supreme Court*, Anfang des 19. Jahrhunderts ein richterliches Prüfungsrecht (s.u. Normenkontrolle) begründet. Einfache Gesetze können demnach von Gerichten daraufhin geprüft werden, ob sie mit der Verfassung in Einklang sind und ggf. als nichtig ignoriert werden.

— **Beschlüsse:** Es müssen mindestens sechs von acht Richtern anwesend sein, damit ein Senat beschlussfähig ist. Dann reicht die einfache Mehrheit.

— **Zuständigkeiten:** Der erste Senat befasst sich in erster Linie mit den Grundrechten, der zweite mit dem Staatsrecht (z.B. Bund-Länder-Streitigkeiten, Parteiverbotsverfahren).

— **Zusammensetzung:** Es setzt sich aus zwei Senaten mit je acht Richtern zusammen. Vorsitzender des ersten Senats ist der Präsident des BVerfG, Vorsitzender des zweiten Senats sein Vizepräsident. Die Senate sind zudem in Kammern unterteilt.

— **Aufbau:** Das BVerfG ist das Verfassungsgericht des Bundes. Auch jedes Bundesland verfügt über ein eigenes Landesverfassungsgericht (insbesondere zur Auslegung der Landesverfassung).

— Struktur

— **Wahl der Richter:** Es darf jede Person gewählt werden, die mindestens 40 Jahre alt und voll ausgebildeter Richter ist. Die Amtszeit der Richter dauert zwölf Jahre bis zur Altersgrenze von 68 Jahren. Eine Wiederwahl ist ausnahmslos ausgeschlossen.

— **Wahlverfahren:** Die 16 Richter des BVerfG werden je zur Hälfte vom Bundestag und zur Hälfte vom Bundesrat gewählt (Art. 94 GG). Es ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit nötig – wie bei Verfassungsänderungen. Hierdurch sollen möglichst große Einigkeit über die Richter erreicht werden. Der Wahl eines Richters geht häufig eine lange politische Debatte voraus. Der Präsident und sein Vizepräsident werden abwechselnd vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Der Bundespräsident ernennet die Gewählten.

— **Wahlverfahren:** Die 16 Richter des BVerfG werden je zur Hälfte vom Bundestag und zur Hälfte vom Bundesrat gewählt (Art. 94 GG). Es ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit nötig – wie bei Verfassungsänderungen. Hierdurch sollen möglichst große Einigkeit über die Richter erreicht werden. Der Wahl eines Richters geht häufig eine lange politische Debatte voraus. Der Präsident und sein Vizepräsident werden abwechselnd vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Der Bundespräsident ernennet die Gewählten.

— Aufgaben

Das BVerfG legt das GG verbindlich aus. Dabei prüft es, ob Gesetze verfassungskonform sind oder nicht, also ob sie mit dem GG vereinbar sind. Es entscheidet dabei nicht über politische Inhalte. Hat das BVerfG eine Entscheidung getroffen, ist sie für alle bindend, d.h. sie kann nicht mehr angefochten werden.

— **Streber-Wissen:** Die Karlsruher Richter sind vor allem mit Verfassungsbeschwerden beschäftigt. Diese machen mehr als 90 Prozent der Verfahren aus. Jährlich bearbeiten die Richter in etwa 6.000 Verfassungsbeschwerden. Von 1951 bis 2016 gab es 226.107 Verfahren, aber nur 714 Gesetze wurden als verfassungswidrig beanstandet.

— Quelle: picture alliance / Afp

— Spicker Politik Nr. 15: Das Bundesverfassungsgericht

— **Spicker Politik Nr. 15**

.....

Das Bundesverfassungsgericht

.....

— **Herausgeber:** Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de /
 Autorin: Claudia Köhler / Redaktion: Linda Keldch (vernu) /
 Gestaltung: Lethuack.com / Redaktionsschluss: November 2017

— **Spicker Politik Nr. 15**



(4) **Normenkontrolle:** Das BVerfG kann angerufen werden, um zu prüfen, ob ein Gesetz (eine Norm) mit dem GG vereinbar ist.

Konkrete Normenkontrolle: Das BVerfG prüft aus Anlass eines konkreten Gerichtsfalls (eines laufenden Verfahrens), Antragsberechtigt ist das zuständige Gericht.

Abstrakte Normenkontrolle: Das BVerfG prüft die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem GG (oder sonstigem Bundesrecht) ohne dass ein konkreter Rechtsstreit vorliegt. Anträge können stellen: Bundesregierung, Landesregierung, ein Viertel der Mitglieder des Bundestages.

(5) **Demokratie- und Rechtsstaatssicherung:** Nach dem Prinzip der wahrhaften Demokratie entscheidet das BVerfG auch über Parteienverbote, Verwirkung von Grundrechten oder Präsidentenklagen (letztere kamen noch nie vor).

— Wichtige Entscheidungen (Auswahl)

Die Urteile des BVerfGs spielen häufig eine bedeutende Rolle. Sie können starken Einfluss auf politische und gesellschaftliche Debatten und Entscheidungen haben.

Beispiele für wichtige Entscheidungen:

– **Bundeswehr:** Das BVerfG urteilt 1994, dass die Regierung Einsätze der Bundeswehr im Ausland nur dann anordnen kann, wenn sie zuvor die Zustimmung des Bundestages erhalten hat.

— **Streber-Wissen:** Rote Roben sind das Markenzeichen der Bundesverfassungsrichter, die sie seit 1963 tragen, um ihren Sonderstatus zu betonen. Die Roben erinnern an eine Richterst aus dem Florenz des 15. Jahrhunderts. Justizbeamte müssen dem Richtern beim Anziehen helfen.

— **Streber-Wissen:** Rote Roben sind das Markenzeichen der Bundesverfassungsrichter, die sie seit 1963 tragen, um ihren Sonderstatus zu betonen. Die Roben erinnern an eine Richterst aus dem Florenz des 15. Jahrhunderts. Justizbeamte müssen dem Richtern beim Anziehen helfen.

– **Nein:** Verfechter einer starken Rolle des BVerfGs betonen die eigenständige Kontrollfunktion des Gerichts. Es sei ein bedeutendes Gegengewicht zur Exekutive. Als Hüter der Verfassung werde das GG durch das BVerfG zudem entscheidend weiterentwickelt und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Zu Recht gelte es in der Bevölkerung im Vergleich zu anderen staatlichen Institutionen ein besonders großes Vertrauen.

– **Ja:** Kritiker betrachten das BVerfG als Gegenregierung. Seine Entscheidungen hätten zu viel Einfluss auf die Politik. Zudem erhalte die Opposition die Chance, das BVerfG für ihre Zwecke zu instrumentalisieren, um beispielsweise doch noch ein Gesetz zu kippen. In voraussetzendem Gehorsam ordne sich der Gesetzgeber zudem dem BVerfG zu stark unter. Außerdem bestähe die Gefahr, dass die politische Haltung der Richter Entscheidungen des Gerichts beeinflussen könne.

– **Mitredem: Hat das BVerfG zu viel Macht?**

– **Religionsfreiheit:** Das Kreuzurteil von 1995 erklärt Teile der bayerischen Schulordnung für verfassungswidrig. Dieser Ordnung zufolge musste in jedem Klassenzimmer ein Kreuzifix oder ein Kreuz hängen. Schüler und Eltern hatten Beschwerde eingelegt.

– **Parteiverbote:** Das BVerfG verbietet 1952 die Sozialistische Reichspartei SRP und 1956 die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Das erste NPD-Verbotsverfahren wurde 2003 gestoppt, weil das vorliegende Material nicht von der Arbeit des Verfassungsschutzes getrennt werden konnte.

– **Menschenwürde:** 2005 urteilt das Gericht, dass es nicht zu einer Abwägung „Leben gegen Leben“ kommen darf. Anlass war das Luftschiffgesetz, das den Abschluss einer entführten Passagiermaschine vorsah. Das GG verbietet demnach die staatliche Tötung einiger weniger (tatsächlich unbeteiligten) Menschen zum Schutz vieler anderer unter allen Umständen.

– **Vorratsdatenspeicherung:** Das BVerfG stoppt 2010 die vom Bundestag beschlossene Vorratsdatenspeicherung und erklärt die entsprechenden Vorschriften für verfassungswidrig. Zahlreiche Bürger und Politiker hatten Verfassungsbeschwerde eingelegt.

– **Ehe und Familie:** Das BVerfG bestätigt 2001/2002 das Lebenspartnerschaftsgesetz. Die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe widerspricht demnach nicht dem GG. Zudem erklärt das BVerfG 2013 die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehe für verfassungswidrig.